

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 325.

Dienstag den 20. November.

1860.

Generalverordnung an sämtliche Medicinal-Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks.

Die Enveloppen von Kaffeesurrogaten betreffend.

Anher erstatteter Anzeige zufolge haben sich bei einer stattgehabten Untersuchung der Verpackungen von Kaffeesurrogaten bei einem Kaufmann in Lunzenau eine Anzahl Paquete „sein präparirter Cacao-Thee aus der Dampf-Chocoladen-Fabrik von Gebrüder Koch in Jena“ vorgefunden, welche theils in giftgrünes, theils in fastgrünes Papier verpackt gewesen sind. Bei sofort angestellter chemischer Untersuchung ist das mit der verdächtigen Farbe gefärbte Papier stark arsenikhaltig befunden worden. Da die Möglichkeit nahe liegt, daß sich mehr deraartige Artikel im Handel befinden, so werden sämtliche Medicinalpolizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks von diesem Vorfalle mit der Verordnung in Kenntniß gesetzt, auf solche in deraartiges Papier gewickelte Präparate aus der gedachten Fabrik zu invigiliren und dieselben vorkommenden Falls mit Beschlag zu belegen. In dem vorliegenden Falle ist das arsenikhaltige Papier auf der der gefärbten entgegengesetzten Seite ganz ohne Farbe und auf der gefärbten Seite geglättet gewesen. Da unter diesen Voraussetzungen weniger die Gefahr vorliegt, daß der Inhalt der Paquete giftige Bestandtheile annehme, als daß sonst durch unvorsichtiges Gebahren mit den Enveloppen Schaden entstehe, so mag der Inhalt der fraglichen Paquete, wenn nicht besonderer Verdacht der Infection vorliegt, den Eigenthümern zurückgegeben werden, dahingegen sind die fraglichen Enveloppen jedenfalls zu vernichten.

Gegenwärtige Verordnung ist in allen §. 21. des Gesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften zum Abdruck zu bringen.

Leipzig am 10. November 1860.

Königliche Kreis-Direction.
v. Burgsdorff.

Bekanntmachung.

Die im Erdgeschoße des ehemaligen Backammer-, jetzigen Spartassen- und Leihhaus-Gebäudes befindlichen, mit Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, 12 und 13, 14, 15, 16, 17, 18 bezeichneten Räume, welche früher vom Königlichen Hauptsteueramte als Theilungsniederlagen benutzt wurden, sollen als Niederlagerräume im Wege öffentlicher Licitation vermiethet werden. Es ist hierzu

der 22. November 1860

von uns anberaumt worden. Miethlustige haben sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr in der Rathsstube einzufinden und ihre Gebote zu thun, worauf dann weitere Beschlussfassung erfolgen wird.

Die Räume können am 20. und 21. November, auf Meldung beim Hausmann des Gebäudes, in Augenschein genommen werden. Die Bedingungen liegen schon vor dem Termine bei uns zur Einsicht bereit.

Leipzig, den 8. November 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Schleisner.

Das Urtheil einer Frau über die Stolze'sche Stenographie.

Die „steno-graphischen Blätter aus Mecklenburg“ (A. Hildebrand'sche Buchhandlung in Schwerin) enthalten in Nr. 10 einen interessanten Artikel „Ueber den Nutzen der Stenographie für die Frauen“, aus der Feder der Frau Dr. Ottilie Lobeck in Berlin, welche nach mehrjährigen Erfahrungen und praktischer Ausübung der Stenographie wohl berechtigt ist über diesen Gegenstand zu sprechen, der auch für die Frauenwelt immer größere Aufmerksamkeit findet.

Nachdem die Verfasserin in der Einleitung die Gründe auseinandergesetzt, welche sie veranlaßt haben, ihre Ansichten über die Stolze'sche Schrift zu äußern und sich die Nachsicht der Leser erbittet, wenn sie, nach Frauenart, manches Andere hinzufügt, was mit diesem Thema nicht ganz besonders streng zusammenhängen dürfte, giebt sie ihr Urtheil über diese Frage mit größter Sachkenntniß und Befangenheit ab.

Die Stenographie, zumal die Stolze'sche, ist von großem Nutzen, ist fast unentbehrlich für die Frauen; denn eine Frau hat nicht allein zu sprechen, sondern auch zu schreiben. Denken wir zunächst an die nächsternste, in der reinen Prosa des Lebens sich bewegende Frau, ein Buch wird sie doch zu führen haben, wenn ihr die eigene Zufriedenheit und die des Mannes nicht fehlen soll, ich meine ihr Conto- oder Wirtschaftsbuch. Daß hier die Stenographie der gewöhnlichen Schrift vorzuziehen ist, liegt auf der Hand. Solch ein Buch kann nicht immer eingeschlossen werden und es ist unvermeidlich, daß zuweilen der Blick

der Dienerin darauf fällt. Dieser gegenüber ist nun die Stenographie eine Geheimchrift, zumal wenn man sich zugleich der stenographischen Ziffern statt der arabischen bedient hat. Auch ein Notizbuch werden sich die meisten gebildeten Frauen halten. Einige nehmen es wenigstens auf den Markt mit, andere benutzen es z. B. beim Besuch einer Gemäldegallerie; auf der Reise indes wird Jede gern ein solches bei sich führen. In wie großem Vortheil befindet sich hier die stenographirende Frau gegenüber der mit der gewöhnlichen Schrift sich abquälenden!

Das weibliche Geschlecht hält es mehr als das männliche mit Tagebüchern. In jüngeren Jahren spielt die ideale Welt der Gefühle und Phantasie, in älteren Jahren die reale Welt der Begebenheiten mit den daraus resultirenden Reflexionen eine größere Rolle; gleichviel aber, möge das innere oder äußere Leben dargestellt werden, die kürzeste Schrift wird dem Gedankenfluge gewiß am willkommensten sein.

Frauen sammeln und sparen gern, und zwar so gut auf dem geistigen, wie auf dem materiellen Gebiete. Auf jenem leistet uns die Stenographie die besten Dienste. Alle meine Freundinnen haben ihre Collectaneen: die eine hält es mit Gelegenheitsgedichten aller Art, um bei allen nur erdenklichen Familienergnissen auszuheiffen zu können; die andere hat die schönsten Sentenzen aus klassischen Dichtern verschiedener Nationen zusammengestellt; mir selbst fehlt keine dieser beiden Kategorien; aber noch eine dritte habe ich zu nennen, die mir sehr werth ist: ich meine allerlei Rezepte zu Speisen, Hausmitteln und sympathischen Curen, die ich nicht so vollständig besitzen würde, wenn ich nicht stenographiren könnte. Entweder würde mir ein neu entdecktes Rezept